

Beitrags- und Gebührenordnung des KGV „Neu-Wiesengrund“ Thekla e.V.

Theklaer Str. 105, 04349 Leipzig

1. Grundsätzliches

1.1 Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Parzellennutzer verbindlich. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

1.2 Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahreshauptrechnung zur Zahlung fällig und fristgemäß zu begleichen. Bei der Parzellenabgabe werden geleistete Pacht-, Versicherungs-, Mitgliedsbeiträge und Umlagen nicht erstattet.

1.3 Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugskosten fällig (s. Pkt. 2.4).

1.4 Die Zahlung der Jahreshauptabrechnung in festgelegten Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand möglich und ist mit zusätzlichen Gebühren verbunden. (s. Pkt. 2.4.4)

Ein Ratenvertrag kann ausschließlich mit dem Vorstand abgeschlossen werden. In der Vereinbarung werden bis zu maximal 3 Raten gewährt. Vertraglich werden feste Zahlungsbedingungen vereinbart. Werden diese nicht eingehalten, ist der Schuldner in Verzug und die Ratenvereinbarung ist mit sofortiger Wirkung hinfällig.

1

2. Beiträge, Gebühren, Betriebskosten und Umlagen

2.1 Pachtzins

Der Pachtzins für gepachtete Parzellen- und Nebenflächen der Kleingartenanlage beträgt derzeit $\approx 0,12271$ EUR/m³ pro Jahr. Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers und ist umlegbar.

2.2 Mitgliedsbeitrag

2.2.1 Mitgliedsbeitrag je Mitglied (im Pachtvertrag an erster Stelle stehend - Mitgliedsbeitrag inklusive Verbandsbeitrag 17,70 EUR) pro Jahr: 40,62 EUR

2.2.2 Beitrag für Ehegatte/Lebenspartner je Mitglied pro Jahr: 3,00 EUR. Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.3 Sicherheitsleistung

Der Sicherheitsleistung bei Parzellenübernahme (einmalig) beträgt 300,00 EUR. Die Sicherheitsleistung wird bei der Vergabe von Parzellen an neue Mitglieder erhoben und dient zur Befriedigung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern. Die Sicherheitsleistung wird bei Übergabe der Parzelle fällig und ist vom neuen Pächter unmittelbar bar bei Abschluss des Pachtvertrages zu entrichten. Wird nicht satzungsgemäßes Verhalten des neuen Pächters festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zur Wiederherstellung der Parzelle und / oder zur Begleichung offener Forderungen genutzt. Bei ordnungsgemäßer Parzellenaufgabe und ohne offene Forderungen wird die Sicherheitsleistung in bar zurückgezahlt. Die Sicherheitsleistung ist zinsfrei.

2.4 Verwaltungskosten

2.4.1 Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 EUR

Bis 31.12.2025:

Jedes Mitglied hat pro Kalenderjahr 8 Pflichtstunden zu leisten. Sollten die Pflichtstunden nicht abgeleistet werden, müssen diese vom Verein dem Pächter in Rechnung gestellt werden. Pro nicht geleistete Arbeitsstunden werden 15,00 EUR fällig. Die Gebühren, für die nicht geleisteten Pflichtstunden, werden zur Jahreshauptabrechnung erhoben.

Die Pflichtstunden werden nach dem Alter entsprechend reduziert. Ab 70 Jahre sind nur noch 4 Stunden zu leisten, ab 75 Jahre ist der Pächter von den Pflichtstunden befreit. (lt. Beschluss MV 06/2021)

2.9 Aufwandsentschädigung Vorstand

Die Aufwandsentschädigung des Vorstandes finanziert sich aus dem Mitgliedsbeitrag und wird pro Geschäftsjahr (1.1. bis 31.12.) bezahlt. Der Vorstand regelt die Aufteilung und Höhe der Aufwandsentschädigung unter Betracht der Wirtschaftlichkeit, der zur Verfügung stehenden Mittel und nicht höher als gesetzlich vereinbart.

2.10 Für die Nutzung des Vereinshauses werden folgende Entgelte fällig:

Laut Beschluss MV vom 04.05.2024 gilt ab 2025:

- Nutzungsgebühr: 60,00 EUR
- zzgl. Nebenkosten-Pauschale 15,00 EUR (für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung)
- Sicherheitsleistung: 40,00 EUR

Die Sicherheitsleistung und die Nutzungsgebühr sind bei Schlüsselübergabe in bar fällig. Nach sachgemäßer Nutzung und nach Abnahme wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt. Sollte es zu keiner ordnungsgemäßen Übergabe kommen wird die Sicherheitsleistung zur Schadensbegrenzung einbehalten. Bei grob fahrlässigen Verhalten und mutwilligen Zerstörungen werden die Wiederbeschaffungskosten der Sache in Rechnung gestellt.

2.11 Wertmarken Grünschnitt

Bei Containerstellung durch den Verein können Wertmarken zur Entsorgung von Grünschnitt zum Preis von 1,50 EUR pro Schubkarren erworben werden.

2.12 Vermietung Bierzeltgarnitur

Bei Anmietung einer Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) sind 10,00 EUR in bar bei Übergabe zu entrichten.

2.13 Vermietung Partyzelt

Bei Anmietung Partyzelt (3mx6m) sind 20,00 EUR in bar bei Übergabe zu entrichten.

2.14 Vermietung Heizstrahler

Nutzungsentgelt 15 Euro (ohne Gasflasche)

2.15 Torschlüssel Einfahrt

Miete Haupttorschlüssel zur Einfahrt auf das Vereinsgelände pro Tag 0,50 EUR

2.16 Stellfläche Pkw

Für alle abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen für eine Stellfläche erhöht sich die Gebühr ab 2025 auf 50,00 EUR/jährl. (lt. Beschluss MV vom 04.05.2024)

2.17 Wertermittlung

Kosten der Wertermittlung des Pachtgartens durch den Stadtverband: je Schätzung 50,00 EUR (Stand 01/2023) in bar vor Ort an Wertermittler zu entrichten. Eine Wertermittlung mit Schätzung der Entsorgungskosten kostet 10 Euro zusätzlich. Die Preisgestaltung obliegt dem Stadtverband.

2.18 Meldeamtsanfrage

Ermittlung von Adressen über Ordnungsamt bei nicht zustellbarer Post - je Anfrage 37,50 EUR – schwankt durch die Preisgestaltung der Stadt. Es erfolgt eine gesonderte Rechnungsstellung.